MARKTGEMEINDE SIERNING
Kirchenplatz 1
4522 Sierning

Bearbeiter: Pracherstorfer Thomas

Telefon: 07259 2255-245
Telefax: 07259 2255-272

E-Mail: thomas.pracherstorfer@sierning.at

Sierning, 22.12.2025

Tarifordnung Rudensaal

I. Nutzungsentgelt (excl. 20% USt.) – pro Veranstaltungstag (max. 24 Stunden)

a) großer Veranstaltungssaal (ca. 195 m²)	Tagestarif	300,00 €

Gestaltungsmöglichkeiten:
maximal 265 Stühle bei Reihenbestuhlung
oder bis zu 180 Stühle bei Tischen
Bühne mit gesamter Technik + Künstlergarderobe
Beamer mit Leinwand
Cateringstation

b) kleiner Veranstaltungssaal (ca. 130 m²)	Tagestarif	210,00 €
	3-Stunden	100,00 €
	6-Stunden	135,00 €
	9-Stunden	165,00 €

Gestaltungsmöglichkeiten:
rund 160 Stühle bei Reihenbestuhlung
oder bis zu 120 Stühle bei Tischen
Beamer mit Leinwand
Tonanlage
Cateringstation
KEINE Bühne

c) Kaution

Zur Sicherstellung wird vom Veranstalter eine Kaution von 300,00 € direkt bei der Reservierung des Rudensaals mit eingehoben und hinterlegt. Sofern der Rudensaal ordnungsgemäß hinterlassen wurde (Überprüfung durch den Bauhof), wird die Kaution an die jeweiligen Veranstalter rücküberwiesen.

d) Indexsicherung

Das Nutzungsentgelt wird anhand des Verbraucherpreisindex 2020 der STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien (VPI 2020), für den Fall, dass dieser nicht mehr verlautbart wird, anhand des ihm nachfolgenden bzw. ihm am ehesten entsprechenden Index jährlich angepasst. Indexschwankungen bis 5% bleiben unberücksichtigt.

e) Zahlungsbedingungen

Das Nutzungsentgelt ist direkt bei der Reservierung persönlich in bar oder per Bankomat zu begleichen.

f) Ausnahmen

Ausgenommen von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind:

Veranstaltungen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in der Marktgemeinde Sierning sowie von Sierninger Vereinen, Institutionen und im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, die nicht länger als 12 Stunden (Veranstaltungsdauer) dauern und folgendem Zweck dienen:

- karitative Veranstaltungen
- Jahresversammlungen
- Vorträge und Diskussionsabende – **keine Verkaufsveranstaltungen**
- Kulturveranstaltungen (Konzertabende, Theater, Kabarett)
- öffentlich zugängliche Unterhaltungsveranstaltungen

Ebenfalls ausgenommen sind Veranstaltungen der Marktgemeinde Sierning und Veranstaltungen von öffentlichem Interesse. Weitere Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Gemeindevorstandes möglich.

II. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Benutzung von Räumlichkeiten im Rudensaal. Die Räume und Flächen werden entsprechend der getroffenen Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Nur die überlassenen Räume dürfen benutzt werden (inkl. Zugänge und WCs). Der Beginn und das voraussichtliche Ende der Nutzung werden in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Eine vor oder nach dieser geplanten Zeit auftretende Benutzung kann nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Sierning getätigt werden.

Die Benutzung des großen Veranstaltungssaales ist Freitag ab 18:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag ganztägig möglich. Die Übergabe und Rücknahme des

Rudensaales bzw. des Schlüssels ist nur während der Arbeitszeiten des Bauhofes möglich. Die Rückgabe erfolgt am nächsten Arbeitstag des letzten Veranstaltungstages. Generell muss der Saal bis spätestens Montag, 6:00 Uhr, in gereinigtem Zustand (besenrein) für den Kindergartenbetrieb zur Verfügung stehen.

Der kleine Veranstaltungssaal ist Montag bis Freitag ab 18:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag ganztägig buchbar. Für den kleinen Saal gelten grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen wie für den großen Saal. Es gibt auch die Möglichkeit, den kleinen Saal stundenweise zu nutzen (3 Stunden, 6 Stunden oder 9 Stunden). Die Übergabe und Rücknahme des Rudensaales bzw. des Schlüssels ist nur während der Arbeitszeiten des Bauhofes möglich. Die Rückgabe erfolgt am nächsten Arbeitstag des letzten Veranstaltungstages. Generell muss der Saal Montag bis Freitag ab 6:00 Uhr in gereinigtem Zustand (besenrein) für den Kindergartenbetrieb zur Verfügung stehen.

III. Pflichten des Veranstalters/Benutzers

a) Der Benutzer verpflichtet sich darauf zu achten, dass alle Teilnehmer und Gäste mit dem Nutzungsgegenstand und dem Inventar vor, während und nach der Veranstaltung sorgfältig und pfleglich umgehen. Im Falle eines Schadens ist die Marktgemeinde Sierning unverzüglich über den Schaden und die maßgeblichen Umstände zu informieren.

b) Tische und Stühle sind vom Veranstalter selbst aufzustellen, nach der Veranstaltung ordentlich zu reinigen und auch wieder wegzuräumen. Der Saal ist frei von Tischen und Stühlen zu hinterlassen. Am Fußboden und auf Glasflächen dürfen keine Klebestreifen angebracht werden.

c) Unbefugte dürfen an technischen Anlagen (Lüftung, Heizung, Trennwand, etc.) nicht hantieren.

d) Das Rauchen ist im ganzen Gebäude ausnahmslos untersagt, ebenso der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und leicht brennbaren Flüssigkeiten sowie die Verwendung von Pyrotechnik. Bei der Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass entsprechende, nicht brennbare Kerzenhalter bzw. -gläser verwendet werden. Kerzen dürfen niemals ohne Aufsicht verwendet werden.

e) Alle benutzten Räume und Flächen müssen nach der Benutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand (besenrein) übergeben werden. In diesem Fall sind die Reinigungskosten in der Benutzungspauschale enthalten. Sollte durch grobe Verschmutzung oder andere Umstände zusätzlicher Reinigungsbedarf erforderlich sein, beauftragt die Marktgemeinde ein dafür befugtes Unternehmen. Die Kosten werden weiterverrechnet bzw. von der Kaution in Abzug gebracht.

f) Für die Verwendung der Cateringstation sind Anweisungen vorhanden; diese sind zu beachten. Im Falle eines Schadens ist die Marktgemeinde Sierning unverzüglich über den Schaden und die maßgeblichen Umstände zu informieren.

Das Mobiliar und Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) müssen nach der Benutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand übergeben werden. Sollte durch grobe Verschmutzung oder andere Umstände zusätzlicher Reinigungsbedarf erforderlich sein, werden die Kosten weiterverrechnet bzw. von der Kaution in Abzug gebracht. Angebrochene Lebensmittel, Getränke und Verpackungen sind vom jeweiligen Nutzer mitzunehmen bzw. entsprechend zu entsorgen. Die Cateringstation muss gründlich gereinigt werden.

g) Der bei der Veranstaltung entstandene Müll muss vom Benutzer selbst unverzüglich entsorgt werden. Die Entsorgungsbehälter des Kindergartens oder der Marktgemeinde dürfen dafür nicht verwendet werden.

h) Vor Verlassen des Gebäudes müssen alle Lichter (ausgenommen automatische Schaltungen im WC-Bereich) und Elektrogeräte ausgeschaltet und alle Fenster geschlossen werden. Haustüren sind zu versperren.

i) Bei öffentlichen Veranstaltungen verpflichtet sich der Veranstalter insbesondere zur Einhaltung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes und der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen muss der Veranstalter alle notwendigen behördlichen Genehmigungen im Vorfeld rechtzeitig einholen und allfällige Abgaben rechtzeitig leisten. Für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Es ist besonders auf die Vermeidung von ungebührlichem Lärm, insbesondere nach 22.00 Uhr, zu achten. Ist die Dauer einer Veranstaltung über 24.00 Uhr hinaus geplant, wird eine Kontaktaufnahme mit den Anrainern vor der Veranstaltung empfohlen.

j) Fluchtwege sind ständig und in voller Breite freizuhalten und die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge ist sicherzustellen. Auflagen der Veranstaltungsbehörde, Brandschutzvorschriften bzw. Auflagen anderer Behörden sind einzuhalten. Die allfällig behördlich genehmigte maximale Personenanzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben. Bei der Doppeltür im großen Veranstaltungssaal handelt es sich um einen Fluchtweg und darf nur im Notfall benutzt werden.

k) Eine etwaige beabsichtigte Dekoration der Räume (Pflanzen, Girlanden, Teppiche, Werbebanner, Plakate etc.) kann nur im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen der Marktgemeinde erfolgen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, welche als schwer brennbar und schwach qualmend einzustufen sind. Lampions mit offenem Licht sind verboten. Kosten für die völlige Entfernung nach der Veranstaltung gehen zu Lasten des Veranstalters.

IV. Terminfixierung

Die Terminreservierung erfolgt ausschließlich per E-Mail mittels Anfrageformular.
Telefonische Auskünfte zu Reservierungen und freien Terminen des Rudensaals werden nicht gegeben.

Der Termin für eine Veranstaltung kann nur nach Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung und Übermittlung des SEPA-Lastschrift-Mandates zugesichert werden.

Für den Fall der Festsetzung und Ausschreibung einer Bundes, Landes- oder Gemeindewahl, wird der Rudensaal ausschließlich für die Unterbringung von zwei Wahllokalen der Marktgemeinde Sierning verwendet. Eine Veranstaltung kann an Wahlwochenenden (von Freitag bis Sonntag) im Rudensaal nicht stattfinden und muss, auch wenn der Termin bereits reserviert bzw. vergeben wurde, abgesagt werden. Die Marktgemeinde Sierning macht in diesem Fall von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch (siehe Punkt V. Rücktrittsrecht e)).

V. Rücktrittsrecht

Der Marktgemeinde Sierning steht ein fristloses Rücktrittsrecht zu, ohne dass der Veranstalter irgendwelche Rechtsfolgen daran knüpfen kann, wenn

a) der Veranstalter bei der Marktgemeinde Sierning offene Verbindlichkeiten aufweist,
b) die notwendigen behördlichen Genehmigungen vom Veranstalter nicht eingeholt werden bzw. wenn die Behörde die Veranstaltung untersagt,
c) der Marktgemeinde Sierning Umstände bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
d) die Marktgemeinde Sierning infolge höherer Gewalt oder einem anderen gewichtigen Grund gezwungen ist, die Veranstaltungsräumlichkeiten vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen,
e) eine Bundes, Landes- oder Gemeindewahl zum Zeitpunkt der vom Veranstalter reservierten Veranstaltung angesetzt und stattfinden würde (der Rudensaal steht an einem Wahlwochenende von Freitag bis einschließlich Sonntag nicht für Veranstaltungen zur Verfügung).
f) Weiters behält sich die Marktgemeinde Sierning ein 14-tägiges Rücktrittsrecht nach Vertragsabschluss – ohne Bekanntgabe von Gründen – vor.

Ein Nutzer hat das Recht, 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin von der Vereinbarung ohne Stornogebühr zurückzutreten. **Nach** diesem Termin ist das volle Nutzungsentgelt als Stornogebühr zu bezahlen. Das gilt auch für die von der Tarifordnung ausgenommenen Vereine und Organisationen.

VI. Haftung

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung und haftet für sämtliche Schäden - auch Folgeschäden -, die während der Vorbereitung der Veranstaltung (Transport, Aufbau,...), während der

Veranstaltung und nach der Veranstaltung (Abbau) von ihm, von ihm beauftragten Personen sowie von Besuchern und Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden.

Der Veranstalter hat der Marktgemeinde Sierning für alle von ihm sowie von den Personen, die in seinem Auftrag bzw. mit seinem Einverständnis für ihn gehandelt haben, verursachten Schäden am Gebäude und/oder Einrichtungen der Marktgemeinde einzustehen und vollen Ersatz zu leisten. Die Kosten dafür werden in Rechnung gestellt.

Die Marktgemeinde Sierning übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher des Rudensaales oder sonstige Dritte vor, während und nach der Veranstaltung betreffen. Die Verkehrssicherungspflichten während dieses Zeitraums treffen den Veranstalter.

Ebenso haftet die Marktgemeinde Sierning nicht für Verlust oder Diebstahl von Gegenständen des Benutzers und der Gäste. Allfällige Sach- und Personenversicherungen (Diebstahl-, Einbruch-, Feuerschäden) für die Veranstaltung sind bei Bedarf vom Benutzer selbst und auf eigene Kosten abzuschließen.

VII. Kontaktperson

Der Marktgemeinde Sierning ist ein bei der jeweiligen Veranstaltung anwesender Verantwortlicher zu nennen, der ihr während der Veranstaltung als Kontaktperson zur Verfügung steht. Der Verantwortliche hat den Weisungen der Marktgemeinde Sierning Folge zu leisten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Kontaktperson während der gesamten Nutzung anwesend oder zumindest telefonisch ständig erreichbar ist. Sollte die Person nicht erreichbar sein, ist die Marktgemeinde Sierning ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Veranstalters auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

VIII. Untermietverbot

Eine Weitergabe der Nutzung des Rudensaales an Dritte ist nicht gestattet.

IX. Sonstiges

Die vorliegenden Tarife gelten ab 01. Jänner 2026 bis zur Erstellung einer neuen Tarifordnung durch die Marktgemeinde Sierning. Gleichzeitig wird die Tarifordnung vom 01. Juni 2025 aufgehoben.

Diese Tarifordnung gilt für ALLE Vereine, Organisationen und Parteien sowie Private.

Die Benutzung des Cateringbereiches, der WC-Anlage im Erdgeschoß sowie der Garderobe im Untergeschoß ist in allen Tarifen inkludiert.

Die Tarifordnung für den Rudensaal ist vom Benutzer (vertreten durch die verantwortliche Person) des Rudensaals im Rahmen der Nutzungsvereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Sierning
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.sierning.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Richard Kerbl, 22.12.2025 14:36:30

Richard Kerbl